# Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial

(Saatgut-Verordnung)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat, verordnet:

I

Die Saatgut-Verordnung vom 7. Dezember 19981 wird wie folgt geändert:

#### Kurztite

Vermehrungsmaterial-Verordnung

### Art. 1 Abs . 1-

- <sup>1</sup> Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen regelt diese Verordnung die gewerbsmässige Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (Material) zum Zweck der gewerbsmässigen Nutzung:
  - a. in der Landwirtschaft;
  - von Futterpflanzen, die nicht f
    ür den landwirtschaftlichen Gebrauch bestimmt sind;
  - c. von Zierpflanzen.

## Art. 2 Bst. b und c

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- Inverkehrbringen: der Verkauf, der Besitz im Hinblick auf den Verkauf, das Anbieten zum Verkauf und jede Überlassung, Lieferung oder Übertragung von Material an Dritte, entgeltlich oder unentgeltlich-;
- Produktion: jedes Herstellen, einschliesslich der Aufbereitung, mit Ausnahme der Aufbereitung der eigenen, zum Eigengebrauch bestimmten Produktion in einem Landwirtschaftsbetrieb;

1 SR 916.151

2010-..... 1

#### Art. 7 Sachüberschrift und Abs. 1

Dauer der Aufnahme in den Sortenkatalog

<sup>1</sup> Eine Sorte wird für zehn Jahre in den Sortenkatalog aufgenommen.

Art. 11 Abs. 1 Bst. d und e-, 1bis und 2

- 1 Zur Anerkennung kann nur gelangen:
  - d. Material, das von Vermehrungsbeständen stammt, welche die Anforderungen in Bezug auf die Produktion erfüllen;
  - e. Material, das den Beschaffenheitsanforderungen seiner Kategorie ent-

<sup>1 bis</sup> Das Departement kann für gewisse Arten vorsehen, dass Material von Sorten, die in einem ausländischen oder internationalen Katalog oder einer ausländischen oder internationalen Liste aufgenommen oder zur Aufnahme angemeldet sind, anerkannt werden kann, wenn die Bestimmungen für die Aufnahme der Sorten in einen solchen Katalog oder eine solche Liste mit den Bestimmungen dieser Verordnung und den gestützt darauf erlassenen Rechtsvorschriften gleichwertig sind.

 $^2$ Es legt spezifische Abstammungsregeln sowie Anforderungen an Pflanzenbestände und Materialposten fest.

Art. 14 Abs. 1 Bst. a und c sowie 1bis

- 1 Material darf in Verkehr gebracht werden, wenn:
  - a. es die f\u00fcr die jeweilige Art und Kategorie festgelegten Anforderungen erf\u00fc\u00e4lt:
  - c. die betreffende Sorte in einem Sortenkatalog aufgeführt ist, sofern für die betreffende Art ein solcher besteht, oder, bei Arten, für die eine Sortenliste geführt wird, wenn die Sorte darin aufgeführt ist.

<sup>1 bis</sup> Das Departement kann für gewisse Arten vorsehen, dass Material von Sorten, die in einem ausländischen oder internationalen Katalog oder einer ausländischen oder internationalen Liste aufgenommen oder zur Aufnahme angemeldet sind, in den Verkehr gebracht werden darf, wenn die Bestimmungen für die Aufnahme der Sorten in einen solchen Katalog oder eine solche Liste mit den Bestimmungen dieser Verordnung und den gestützt darauf erlassenen Rechtsvorschriften gleichwertig sind.

Art. 15 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. b und c sowie Abs.3

Einfuhr von im Ausland produziertem Material

b. die Sorte in den Sortenkatalog oder die Sortenliste aufgenommen worden ist;

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Im Ausland produziertes Material darf eingeführt werden, wenn:

c. es sich um eine auf Artikel 14 Absatz 2 gestützte Ausnahmebewilligung

<sup>3</sup> Das Departement kann für gewisse Arten vorsehen, dass Material von Sorten, die in einem ausländischen oder internationalen Katalog oder einer ausländischen oder internationalen Liste aufgenommen oder zur Aufnahme angemeldet sind, eingeführt werden kann, wenn die Bestimmungen für die Aufnahme der Sorten in einen solchen Katalog oder eine solche Liste mit den Bestimmungen dieser Verordnung und den gestützt darauf erlassenen Rechtsvorschriften gleichwertig sind.

## Art. 16 Zulassungspflicht

Das Departement kann Händler, die Material von besonders wichtigen Arten in Verkehr bringen, der Zulassungspflicht unterstellen.

II

Diese Änderung tritt am ... 2010 in Kraft.

... 2010 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Formatiert: Abstand 1 Seite